



HC Fribourg-Gottéron SA

Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 25-26/28775/7

-
- 1) **Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League
SC Rapperswil-Jona Lakers - Fribourg-Gottéron (LN) vom 30.03.2026
- 2) **Fehlbarer Club:** HC Fribourg-Gottéron SA
- 3) **Fehlbarer Spieler:** **Nemeth Patrik (343177)**
- 4) **Sachverhalt:**
- Bei 54:07 versetzte der Beschuldigte seinem Gegenspieler Taibel einen Crosscheck gegen den Kopf- und Nackenbereich. Als Taibel am Boden lag, versetzte der Beschuldigte Taibel auch noch einen wuchtigen Crosscheck in die Rippen. Die erste Aktion wurde mit 5' plus SPD wegen Crosschecks und die zweite mit 2' wegen Crosschecks bestraft.
 - Der PSO hat form- und fristgerecht einen Antrag auf die Durchführung eines ordentlichen Verfahrens gestellt. Er qualifizierte beide Fouls als Crosschecks, wobei er für das erste eine Spielsperre (upgrade im Tarifverfahren) und für das zweite die Eröffnung eines ordentlichen Verfahrens (Kategorie II, 2-4 Spielsperren) beantragte.
 - Der Einzelrichter hat ein ordentliches Verfahren eröffnet und mitgeteilt, dass beide Fouls in demselben Verfahren abgehandelt werden. Er hat zudem eine provisorische Spielsperre ausgesprochen. Es kann auf die Eröffnungsverfügung verwiesen werden.
 - Innert Frist gingen keine Stellungnahmen ein.
- 5) **Begründung:**
- Der scheibenführende Kapla wird von Lammer und Druck gesetzt und spielt die Scheibe zum Beschuldigten, der sich in der Ecke befindet. Der Beschuldigte deckt die Scheibe ab und wird von Taibel seinerseits unter Druck gesetzt. Kapla und Lammer, sowie der Beschuldigte und Taibel kämpfen um die Scheibe. Der Beschuldigte verliert die Scheibe an Lammer. Der Beschuldigte springt auf, die Schlittschuhe verlassen das Eis und er versetzt Taibel einen Crosscheck von oben nach unten auf den Nacken. Durch die Wucht des Crosschecks verliert der Beschuldigte das Gleichgewicht und fällt auf Taibel drauf.
 - Der Beschuldigte erhebt sich und gibt Taibel, der bäuchlings auf dem Eis liegt auch noch einen wuchtigen Crosscheck in den unteren Rücken/die Rippengegend.
- Crosscheck gegen den Nacken**
- Es ist unbestritten, dass ein Crosscheck gegen den Kopf/Nacken vorliegt.
 - Bezüglich der Strafzumessung kann auf die Ziff. 6 – 9 der Praxisrichtlinien (sowie das VSG Urteil 24-25/25726/2) verwiesen werden. In Kategorie I fallen Checks gegen den Kopf, welche unabsichtlich, mit leichter Fahrlässigkeit oder geringer Wucht erfolgen. Sie können mit 1 – 2 Spielsperren geahndet werden. Checks gegen den Kopf, welche bewusst ausgeführt werden, eine erhebliche Rücksichtslosigkeit beinhalten, eine erhebliche Wucht beinhalten oder sonst wie

als überdurchschnittlich gefährlich beurteilt werden müssen oder weitere Qualifikationsmerkmale beinhalten, fallen mindestens in Kategorie II mit 2 – 4 Spielsperren. Häufen sich die Qualifikationsmerkmale oder liegt gar Vorsatz vor, ist der Check in die Kategorie III (5 oder mehr Spielsperren) einzuordnen.

4. Der Crosscheck erfolgt von hinten in den Nacken gegen einen wehrlosen Spieler, der nicht in Scheibenbesitz ist. Der Check erfolgt wuchtig, der Beschuldigte springt auch noch auf. Der PSO verlangt Kategorie 1 und eine Spielsperre für diese Aktion.

5. Attacken gegen den Kopf/Nacken werden aufgrund ihrer Gefährlichkeit und Verletzungsgefahr (Gehirnerschütterung, Nacken bzw. die Halswirbelsäule als sensibler Bereich, wo sehr viele Nervenbahnen zusammenlaufen) relativ streng bestraft. Die Regelstrafe liegt bei zwei Spielsperren. Nur sehr leichte, bzw. Checks mit sehr geringer Wucht werden mit nur einer Spielsperre bestraft. Vorliegend liegt weder eine geringe Wucht, noch leichte Fahrlässigkeit vor, weshalb der ER dieses Foul ohne Weiteres in Kategorie II einteilt. Warum der Beschuldigte seinen Gegenspieler derart attackiert, erhellt sich nicht. Er wurde so weit ersichtlich von Taibel vorher nicht unfair attackiert oder gefoult.

6. Als angemessen erachtet der Einzelrichter eine Bestrafung des Beschuldigten im mittleren Bereich des Strafraums 2-4 Spielsperren und hält 3 Spielsperren für angemessen. Solche Attacken gegen den Kopf wollen wir auf dem Eis nicht sehen.

Crosscheck in die Rippen

7. Der Beschuldigte begnügte sich nicht mit dem Crosscheck gegen den Nacken, sondern versetzte Taibel, der wehrlos unter ihm lag, auch noch einen wuchtigen Crosscheck in den unteren Rücken bzw. Rippenbereich. Diese Aktion teilt, der ER wie vom PSO beantragt in die Kategorie II ein. Der Crosscheck erfolgt ebenfalls wuchtig, die Arme sind voll durchgedrückt. Auch wenn der untere Rücken bzw. Rippenbereich weniger sensibel, als der Kopf/Nackenbereich ist, so ist die Tat verwerflich, da sich Taibel in einer wehrlosen Situation befindet.

8. Die Attacke erscheint auch völlig sinnlos. Es geht nicht darum, den Gegenspieler von der Scheibe zu trennen oder einen Angriff abzuwehren, sondern nur darum, seinem Gegenspieler weh zu tun. Das ist kein Hockeyplay. Solche Aktionen wollen wir auf dem Eis nicht sehen. Erschwerend kommt hinzu, dass der Beschuldigte Taibel unmittelbar vorher mit einem Crosscheck gegen den Nacken zu Fall brachte. Der ER hält eine Bestrafung für den zweiten Crosscheck im unteren Bereich von 2-4 Spielsperren als angemessen und setzt dafür eine Strafe von 2 Spielsperren fest.

9. Summa summarum sind 5 (3 plus 2) Spielsperren auszusprechen. Zusätzlich ist praxisgemäss eine Busse auszusprechen, welche auf der Grundbusse für eine Matchstrafe gemäss Bussentarif (8c) beruht (höchster NL Tarif CHF 2'260.00) und für jede zusätzliche Sperre um 50 % zu erhöhen ist. Gesamthaft ist damit eine Busse von CHF 6'780.00 auszusprechen.

6) Entscheid:

1. Der Beschuldigte wird für insgesamt 5 Spiele gesperrt. Eine Sperre wurde bereits verbüsst.
2. Die Beschuldigten haben eine Busse in der Höhe von CHF 6'780.00 zu bezahlen.
3. Die Verfahrenskosten, ausmachend CHF 720.00, werden den Beschuldigten auferlegt.

7) Kosten:

Verfahrenskosten	CHF 720.00
Schreib- und Zustellgebühren	CHF 0.00
<u>Total</u>	<u>CHF 720.00</u>

8) Zahlung: Der Betrag von **CHF 7'500.00** wird Ihnen durch die SIHF separat in Rechnung gestellt.

9) Rechtsmittel: ***Achtung Sonderfrist Playoffs, Playouts und Ligaqualifikation NL & SL (Art. 20a OR LS)***
Gegen diesen Entscheid kann bis 12.00 Uhr des Folgetags nach Eröffnung des Entscheides durch den zuständigen ER Berufung an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glattbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an vsg@sihf.ch), eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten

Datum: 02. April 2026

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Knopf', written in a cursive style.

Karl Knopf
Einzelrichter Safety

judge@sihf.ch